

10893/AB

vom 28.02.2017 zu 11398/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0237-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11398/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Einstellung der Ermittlungen wegen Verhetzung gegen FP-Abgeordneten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Steyr berichtete am 26. Jänner, 12. Februar, 4. März und 2. Mai 2016 in Form eines Informationsberichts und am 24. Oktober 2016 in Form eines Vorhabensberichts an die Oberstaatsanwaltschaft Linz.

Zu 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtete am 15. Februar, 7. März und 4. Mai 2016 in Form eines Informationsberichts und am 2. November 2016 in Form eines Vorhabensberichts an das Bundesministerium für Justiz.

Zu 3 und 4:

Ja. Mangels Vorliegens eines der Gründe des § 29a Abs. 1a StAG sah man keinen ausreichenden Grund für die Erteilung einer Weisung, mit der man der übereinstimmenden Einschätzung von Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft widersprochen hätte.

Zu 5:

Da mit der Beantwortung dieser Frage, die sich auf eine Strafsache bezieht, die nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu keinem Hauptverfahren geführt hat, zwingend auch eine Erörterung der Verdachtslage verbunden wäre, die berechnete Interessen von Verfahrensbeteiligten verletzen würde, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung nicht möglich ist (§ 12 StPO). Ich würde damit Persönlichkeitsrechte verletzen, zumal das Verfahren rechtskräftig eingestellt wurde.

Zu 6:

Die Aufklärung des Tatverdachts ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und daher

Aufgabe der Staatsanwaltschaft (§§ 20 Abs. 1, 91 Abs. 1 StPO). Nur wenn die Prüfung des Tatverdachts ergibt, dass eine ausreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit vorliegt, darf die Staatsanwaltschaft Anklage einzubringen (§§ 4 Abs. 1, 210 Abs. 1 StPO), die damit den Beginn des Hauptverfahrens begründet (§ 210 Abs. 2 StPO). Das Problem liegt also – wie ich anlässlich eines Verfahrens nach dem Verbotsgesetz bereits im Plenum des Nationalrates ausgeführt habe – vor allem auch in der Regelung des § 210 StPO, die als Voraussetzung für eine Anklageerhebung eine entsprechende Verurteilungsprognose seitens der Staatsanwaltschaft voraussetzt.

Zu 7 bis 9:

Die Erläuterungen zu RV 689 BlgNR XXV. GP begründen die Einführung dieses Tatbestandes – entgegen der Darstellung in der Frage 7 – wie folgt:

„Auch der in Abs. 4 neu vorgeschlagene Straftatbestand gründet auf internationalen Vorgaben, konkret Art. 3(1) des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, CETS Nr. 189 sowie Pkt. 18(f) der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI vom 13. Dezember 2002, CRI(2003)8. Der Entwurf nimmt hier unter Abwägung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung sowie dem Ultima-Ratio-Gedanken des Strafrechts davon Abstand, auch die im erwähnten Zusatzprotokoll vorgesehene, aber vorbehaltbare Verbreitung „bloß“ diskriminierenden Materials zu kriminalisieren, und verlangt im Übrigen Absichtlichkeit, dh dass die Tat zwar nicht Teil eines aktuellen Verhetzungsgeschehens sein muss (in welchem Fall bedingter Vorsatz genügen würde), dass es dem Täter aber doch gerade darauf ankommen soll, diskriminierende Gewalt- und/oder Hasspropaganda zu verbreiten. Durch die Wortfolge „in gutheißen oder rechtfertigender Weise“ bei gleichzeitigem Entfall des Kriteriums der Absichtlichkeit soll – Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren folgend – schon auf Tatbestandsebene klargestellt werden, dass eine Verbreitung des hetzerischen Materials mit kritischer Intention nicht von Abs. 4 erfasst ist.“

Tatsache ist, dass wir uns mit der Gesamthematik – inklusive Verbotsgesetz – intensiv beschäftigen und ich für Verbesserungen in diesem Bereich stets zu haben bin. Ich setze dabei auch auf externe Expertise und kann daher die Fragen nach der Notwendigkeit einer Reform des Verhetzungsparagraphen oder auch anderer legislatischer Maßnahmen noch nicht abschließend beurteilen. Konkrete Änderungsvorschläge für den Tatbestand der Verhetzung gibt es derzeit nicht.

Wien, 28. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

